

# STADT SCHWETZINGEN

Amt: 60 Bauamt  
Datum: 11.06.2012  
Drucksache Nr. 1180/2012

## Beschlussvorlage

**Sitzung Technischer Ausschuss am 05.07.2012**

**- nicht öffentlich -**

**Sitzung Gemeinderat am 19.07.2012**

**- öffentlich -**

---

## **Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Scheffelstraße - Hölderlinstraße**

### **Beschlussvorschlag:**

1. Die zum Bebauungsplan 1. Änderung „Scheffelstraße - Hölderlinstraße“ vom 24.02.2012 vorgebrachten Stellungnahmen während der Offenlage in der Zeit vom 10.04.2012 bis einschließlich 11.05.2012 sind geprüft und behandelt worden. Sie werden nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander aus den von der Verwaltung dargelegten Gründen nicht berücksichtigt.
2. Der Gemeinderat der Stadt Schwetzingen beschließt den Bebauungsplan 1. Änderung „Scheffelstraße - Hölderlinstraße“ mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen vom 05.07.2012 nach den Vorschriften des § 10 BauGB als Satzung.

### **Erläuterungen:**

Der Gemeinderat der Stadt Schwetzingen hat am 29.03.2012 den Bebauungsplanentwurf 1. Änderung „Scheffelstraße - Hölderlinstraße“ gebilligt und die Offenlage nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB beschlossen.

Die Offenlage des Bebauungsplanentwurfs erfolgte mit öffentlicher Bekanntmachung am 31.03.2012 in der Zeit vom 10.04.2012 bis einschließlich 11.05.2012. Während dieses Zeitraums sind keine Stellungnahmen von betroffenen Bürgern eingegangen.

Die Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange erfolgte mit Schreiben vom 26.04.2012 mit einer Frist bis zum 01.06.2012. Es sind sieben Stellungnahmen eingegangen, davon eine mit Anregungen für das weitere Verfahren.

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen wurde die Begründung zum Bebauungsplan vom 24.02.2012 ergänzt, abwägungsrelevante Änderungen des Bebauungsplans haben sich hierdurch nicht ergeben. Vielmehr wurde die städtebauliche Begründung für die ausnahmsweise Zulässigkeit des nahversorgungsrelevanten Einzelhandelshauptsortiments „Lebensmittel“ am nicht integrierten Standort ergänzt – dies hat klarstellenden Charakter.

Eine Änderung der planungsrechtlichen Festsetzungen aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen wurde nicht vorgenommen.

Der Gemeinderat beschließt den Bebauungsplan auch dann, wenn einzelne Festsetzungen unwirksam werden.

**Anlagen:**

A 1: Bebauungsplanentwurf vom 05.07.2012

A 2: Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplanentwurf vom 05.07.2012

A 3: Begründung zum Bebauungsplanentwurf vom 05.07.2012

A 4: Satzungsentwurf

A 5: Abwägung – Stellungnahme der Verwaltung vom 05.07.2012

Oberbürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in: